

ERSTE S a t z u n g
zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Hundesteuer der Stadt Bad Ems
vom 19.12.2018

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 31.10.2023 die folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Der § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 7

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG. Assistenzhunde nach § 3 Abs. 1 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) sind Blindenführhunde, Mobilitäts-Assistenzhunde, Signal-Assistenzhunde, Warn- und Anzeige-Assistenzhunde sowie PSB-Assistenzhunde.

Das Zertifikat in Form eines Ausweises nach § 22 Abs. 1 AHundV gilt als Nachweis. Außerdem für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilfslosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Ems, den 31.10.2023

Oliver Krügel
Stadtbürgermeister Bad Ems

Dienstsiegel